



«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Pernthaller Johann  
Tel.: +43 (3612) 2801-232  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-159587/2025-4

Gröbming, am 14.05.2025

Ggst.: Bachler Herbert, 8962 Mitterberg-Sankt Martin,  
Schloß Gstatt 1, Errichtung einer Betriebsanlage  
für die Endfertigung von Produkten und Werkzeugen  
für den Installationsbedarf, Gst. Nr. .37/1 und 1065/1,  
KG 67207 Mitterberg, gewerbliche Betriebsanlage

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 05.05.2025 hat Herr Herbert Bachler, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung einer Betriebsanlage für die Endfertigung von Produkten und Werkzeugen für den installationsbedarf auf dem Standort Schloß Gstatt 1, auf den Grundstücken Nr. .37/1 und 1065/1, KG. 67207 Mitterberg, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

**Dienstag, den 03.06.2025,**

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 150/2024 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 03.06.2025, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter [www.pe.groebming.steiermark.at](http://www.pe.groebming.steiermark.at) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller  
(elektronisch gefertigt)